

**3. 360. a (2) Nr. 8824**  
**Concurrenz = Kundmachung**  
 zur Lieferung des Bedarfes an Buchdruckerarbeiten und unbedruckten Papiergattungen für die k. k. steierm. illyrische Finanz-Landes-Direction und ihre Unterbehörden.

Am 17. August 1852 Vormittags um 9 Uhr wird in dem Amtsgebäude der k. k. steierm. illyr. Finanz-Landes-Direction zu Graz in der zweiten Sackgasse, Nr. 240, eine öffentliche Abminderungs-Versteigerung zur Sicherstellung des Bedarfes:

- A. An Buchdruckerarbeiten, worunter die Druckerarbeiten mit den dazu erforderlichen Papieren verstanden werden.
- B. An unbedruckten Papiergattungen, für diese k. k. Finanz-Landes-Direction und ihre Unterbehörden abgehalten werden.

Der beiläufige einjährige Bedarf an Druckerarbeiten A. dürfte sich auf:

- 7 Rieß Druckpapier,
- 28 » Couvertpapier,
- 74 » weißes Mittelconceptpapier,
- 430 » blaues Mittelconceptpapier,
- 250 » sogenanntes Johann-Kanzleipapier,
- 579 » großes Kanzleipapier,
- 484 » blaues Großconceptpapier,
- 377 » Klein Medianpapier,
- 1086 » Groß-Medianpapier,
- 275 » Mittel-Regalpapier,
- 223 » Groß-Regalpapier,
- 11 » Imperialpapier,
- 7 » Packpapier, erstrecken.

An unbedrucktem Papiere B. aber, als Kanzlei- und Schreibmaterial, wurden in Einem Jahre beiläufig

- 65 Rieß blaues Mittelconceptpapier,
- 111 » sogenanntes Johann-Kanzleipapier,
- 9 » Großkanzleipapier,
- 2 » Kleinmedianpapier,
- 8 » Großmedianpapier,
- 4 » Mittelregalpapier,
- 4 » Packpapier,
- 14 » Postpapier,
- 4 » Fließpapier, bezogen.

Dem Ersteher wird aber nicht dafür gebürgt, daß auch in Zukunft die gleiche Menge Buchdruckerarbeiten mit den dazu erforderlichen Papiergattungen, dann die gleiche Menge des als Kanzlei- und Schreibmaterial bezeichneten Papiers werde bestellt und abgenommen werden.

Dem Ersteher wird obliegen, die Bestellungen ohne Rücksicht, ob sie größer oder geringer als der vorstehend ausgewiesene Bedarf ausfallen, auf der Grundlage der Lieferungsbedingungen zu erfüllen, und er ist nicht berechtigt, einen Entschädigungs-Anspruch aus dem Titel des größeren oder geringeren Umfanges der Bestellungen des Bezuges zu erheben.

Die Papier-Lieferung zu den A Buchdruckerarbeiten wird von der Lieferung der B-Partei nicht getrennt, somit die Lieferung der Buchdruckerarbeiten und des dazu erforderlichen Papiers nur einem und demselben Unternehmer überlassen.

Dagegen ist es nicht nothwendig, daß dieser auch der Ersteher der Lieferung des unbedruckten, als Schreibe- und Kanzleimaterial bezeichneten Papiers sub B sey.

Der Ersteher hat, nach Maßgabe der zergliederten Bestimmungen der von ihm einzusehenden Vicitations- und Vertragsbedingungen, die Bestellungen zu Graz, Klagenfurt und Laibach, so wie es jedesmal gefordert wird, auszuführen, und an jenem dieser Orte, wo er nicht selbst den dauernden Wohnort hat, auf seine Gefahr und Kosten Bestellte zu benennen, mit denen die bestellende Behörde in unmittelbare Berührung treten kann.

Der Abminderungs-Verhandlung werden die in den Vicitations-Bedingnissen detaillirten Druck-

preise der k. k. Hof- und Staatsbuchdruckerei, und bezüglich des Papiers die bisherigen hierortigen Lieferungspreise als Fiscalpreise zum Grunde gelegt, und nebst den bei dieser Verhandlung zu machenden mündlichen Anboten werden auch schriftliche Lieferungs-Offerte angenommen.

Zur mündlichen Verhandlung, wie auch als schriftlicher Dfferent wird Jedermann zugelassen, der nach den Landesgesetzen zu einem Unternehmen dieser Art geeignet ist, nur muß jeder Lieferungs-lustige, in so fern er zur mündlichen Verhandlung erscheint, ein Reuzgeld (Badium) mit Einhundert Gulden Conv. Münze in Barem der Vicitations-Commission erlegen, oder über dessen Erlag sich mit dem Depositenchein einer k. k. Landeshaupcasse, oder k. k. Sammlungs- oder Bezirks-casse ausweisen; jedes schriftliche Offert aber muß mit der Quittung über ein in solcher Art bestelltes Depositum belegt seyn.

Der Ersteher hat die Erfüllung der eingegangenen Vertragsverbindlichkeiten durch eine mit zehn Procenten des Erstehungsbetrages zu leistende Caution sicherzustellen.

Offerte müssen bestimmt und deutlich und ohne Beziehungen auf andere Anbote abgefaßt seyn, den Anbot zergliedert in Ziffern und Buchstaben enthalten. Der Dfferent hat darin zu erklären, daß er die Vertrags-Bedingungen kenne und sich denselben unterwerfe.

Die Offerte sind von den Dfferenten eigenhändig zu schreiben, mit Vor- und Zunamen, Charakter und Wohnort zu unterschreiben, und in so fern der Dfferent nicht in der Provinz domicilirt, muß die Unterschrift vorschriftmäßig legalisirt seyn.

Die Eignung des Lieferungslustigen zur Einhaltung des Unternehmens, insofern solche nicht schon aus dessen Stellung und Beschäftigung außer Zweifel ist, muß auf legale Art ausgewiesen werden.

Schriftliche Offerte müssen für jede der obigen beiden Unternehmungen getrennt abgefaßt und eingereicht werden.

Offerte zur Lieferung der Buchdruckerarbeiten sammt dem dazu erforderlichen Papiere sind zu überschreiben:

„Offert zur Lieferung des Bedarfes an Buchdruckerarbeiten mit Papier, für die k. k. steier. illyrische Finanz-Landes-Direction.“

Offerte über die Lieferung des als Kanzlei- und Schreibmaterial nöthigen Papiers haben die Ueberschrift zu erhalten:

„Offert zur Lieferung des Bedarfes an unbedruckten Papiergattungen für die k. k. steier. illyrische Finanz-Landes-Direction.“

Derlei Offerte sind längstens bis 16. Aug. d. J. Mittags 12 Uhr im Präsidial-Bureau der k. k. steier. illyr. Finanz-Landes-Direction versiegelt einzureichen.

Offerte, deren Inhalt Zweifel Raum gibt, welche nicht ganz deutlich und bestimmt abgefaßt sind, Berufungen auf andere Anbote, oder selbstgewählte Nebenbedingungen enthalten, denen irgend ein Erforderniß mangelt, wie auch jene, welche nach Ablauf der zur Einreichung festgesetzten Frist eingebracht werden, bleiben unberücksichtigt.

Bei gleichen Anboten hat der bei der mündlichen Verhandlung verbliebene Mindestbietende vor dem schriftlichen Dfferenten den Vorzug.

Zwischen zwei ganz gleichen schriftlichen Offerten entscheidet das Loß.

Die schriftlichen Offerte werden nach geschlossener mündlicher Abminderungs-Verhandlung in Gegenwart aller Vicitanten eröffnet.

Die Lieferung wird auf drei oder sechs nacheinander folgende Verwaltungsjahre, nämlich 1853, 1854 und 1855, oder auch auf die weiters folgenden Verwaltungsjahre 1856, 1857 und

1858 ausgebaut, und die k. k. Finanz-Landes-Direction behält sich das Recht vor, den Erfolg der Abminderungs-Verhandlung für die Dauer von drei oder von sechs Verwaltungsjahren nach ihrer freien Wahl zu genehmigen, je nachdem sie das Eine oder das Andere vortheilhafter findet.

Der mündliche Ersteher bleibt von dem Zeitpunkte der geschlossenen mündlichen Absteigerung, der schriftliche Dfferent von dem Zeitpunkte der Ueberreichung des Offertes für den Anbot verbindlich; die Verbindlichkeit der k. k. Finanz-Landes-Direction beginnt erst mit dem Zeitpunkte, in welchem dem Bestbieter die Ratification des Angebotes bekannt gemacht wird, und sie ist in dieser Beziehung an die im allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche festgesetzte Frist zur Annahme eines Versprechens nicht gebunden.

Das Badium des Ersehers wird zurückgehalten und in die zu leistende Caution eingerechnet; die baren Badien der anderen mündlichen Vicitanten werden gleich nach geschlossener Vicitation zurückgestellt; die Flüssigmachung der bei Staatscassen erlegten Badien, und des etwa den schriftlichen Offerten beigelegten baren Geldes erfolgt gleichzeitig mit dem Beschlusse über den Erfolg der Verhandlung.

Die zergliederten nähern Vicitations- und Contractbedingungen können in den gewöhnlichen Amtsstunden bei den k. k. Finanz-Landes-Directions-Deconomaten zu Graz, Wien, Prag, Brünn, Lemberg, Zansbruck, Triest, Ofen, Agram, Temesvar und Hermannstadt, wie auch bei den k. k. Finanz-Präfecturen zu Mailand und Venedig; dann bei den k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltungen in Steiermark, Kärnten und Krain vorläufig eingesehen, und werden auch bei der Abminderungs-Verhandlung öffentlich verlesen werden.

Von der k. k. steiermärkisch-illyrischen Finanz-Landes-Direction.

Graz am 2 Juli 1852.

**3. 370. a (1) Nr. 2971.**  
**Concurs = Ausschreibung.**

Bei dem k. k. Oberlandesgerichte für Kärnten und Krain zu Klagenfurt ist eine überzählige Auscultantenstelle mit einem jährlichen Adjutum von 300 fl., in so lange die beiden bei der Grundentlastung angestellten Auscultanten dort in Verwendung bleiben werden, und dem Vorrückungsrechte in die mit Adjuten von 300 und 400 fl. systemisirten Auscultantenstellen zu besetzen.

Die Bewerber um solche haben ihre Gesuche, worin sie sich über ihre Befähigung zum Richteramte, ihre allfällige bisherige Dienstleistung, über ihre Sprach- und sonstigen Kenntnisse auszuweisen und zu erklären haben, ob und in welchem Grade sie mit einem Beamten im Sprengel dieses k. k. Oberlandesgerichtes verwandt oder verschwägert sind, längstens binnen 4 Wochen hierorts einzubringen.

Klagenfurt am 8. Juli 1852.

**3. 957. (1) Nr. 3970.**  
**K u n d m a c h u n g.**

Bei der unterzeichneten Bezirkshauptmannschaft ist der Posten eines Bezirksdieners mit der jährlichen Löhnung von 200 fl. aus der Bezirks-casse provisorisch sogleich zu besetzen.

Wer diesen Posten zu erlangen wünscht, krainisch und deutsch spricht, annehmbar lesen und schreiben kann, und tadellosen Lebenswandels ist, wolle sich binnen 14 Tagen darum hieramts bewerben.

k. k. Bezirkshauptmannschaft. Radmannsdorf am 15. Juli 1852.

**3. 935. (2) Nr. 3617.**  
**K u n d m a c h u n g.**

Die Bezirkswundarztensstelle zu Feistritz in der Wochein ist durch das Ableben des bishe-

gen Bezirkswundarzte Johann Küller in Erledigung gekommen, mit welchem Dienstposten eine jährliche Remuneration von 40 Gulden C. M. verbunden ist, welche Remuneration aus der Bezirkskasse, in so lange diese besteht, ausbezahlt wird.

Diesem Wundarzte, welche sich um diesen Dienstposten bewerben wollen, haben ihre mit den Studien- und Dienst-Zeugnissen belegten Gesuche bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft Radmannsdorf bis 15. August l. J. zu überreichen, und sich über die vollkommene Kenntniß der Landessprache auszuweisen.

K. k. Bezirkshauptmannschaft Radmannsdorf am 9. Juli 1852.

3. 938. (1) **E d i c t** Nr. 2698.  
zur Einberufung der Verlassenschafts-Gläubiger.

Vor dem k. k. Bezirksgerichte Oberlaibach haben alle Diejenigen, welche an die Verlassenschaft des, den 7. April l. J. verstorbenen  $\frac{1}{4}$  Hüblers Martin Schifko, von Werd Haus-Nr. 1, als Gläubiger eine Forderung zu stellen haben, zur Anmeldung und Darthnung derselben, den 6. August laus. Jahrs früh 9 Uhr hieramts zu erscheinen, oder bis dahin ihr Anmeldungsgesuch schriftlich zu überreichen, widrigens diesen Gläubigern an die Verlassenschaft, wenn sie durch die Bezahlung der angemeldeten Forderungen erschöpft würde, kein weiterer Anspruch zustände, als insofern ihnen ein Pfandrecht gebührt.

K. k. Bezirksgericht Oberlaibach am 8. Juni 1852.

3. 915. (1) **E d i c t** Nr. 937.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Radmannsdorf wird dem unbekannt wo befindlichen Lucas Eschopp und seinen allfälligen gleichfalls unbekanntem Rechtsnachfolgern hiemit bekannt gemacht:

Es habe wider sie Apollonia Wexler, vereehlichte Medved von Kobanin die Klage sub praes. 17. Februar 1852, 3. 937, auf Anerkennung des Eigenthums des, im Grundbuche des vormaligen Gutes Podwein sub Rectif. Nr. 32, und Urb. Nr. 36 vorkommenden Ackers v. Delih, und um Gestattung der Umschreibung auf Namen der Klägerin eingebracht, worüber die Tagung auf den 24. September d. J. Vormittag um 9 Uhr vor diesem Gerichte angeordnet wurde.

Da der Aufenthalt des Beklagten und seiner allfälligen Rechtsnachfolger diesem Gerichte unbekannt ist, und weil sie vielleicht aus den k. k. Erbländen abwesend sind, so hat man zu ihrer Vertretung und auf ihre Gefahr und Unkosten den Herrn Anton Freimittel von Radmannsdorf als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird.

Dessen wird Lucas Eschopp und seine allfälligen hiergerichts unbekanntem Rechtsnachfolger zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Curator, Herrn Anton Freimittel, Rechtsbehilfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen und überhaupt im rechtlichen o. d. nungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, insbesondere da sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

K. k. Bezirksgericht Radmannsdorf am 17. Februar 1852.

3. 916. (2) **E d i c t** Nr. 2979.

Vom k. k. Bezirksgerichte Reifnitz wird hiemit bekannt gemacht: Es sei mit Bescheide vom 21. Juni 1852, Nr. 2979, in die executive Feilbietung der, dem Gregor Korozhiz gehörigen, im ehemals Herrschaft Reifnitzer und Pfarrhofsgut Reifnitzer Grundbuche sub Urb. Fol. 1035 K und 42 A erscheinenden Realität in Schigmariz Nr. 48, wegen dem Mathias Saurazhan von Soderschiz schuldiger 100 fl. c. s. c., und zur Vornahme die 1. Tagung auf den 27. Juli, die 2. auf den 28. August und die 3. auf den 27. September, jedesmal um 10 Uhr früh im Orte Schigmariz mit dem Beisatze angeordnet worden, daß die Realität erst bei der dritten Tagung auch unter dem Schätzungswerte pr. 316 fl. 15 kr. wird hintangegeben werden.

Der Grundbuchsextract, die Bedingungen und das Schätzungsprotocoll können hiergerichts eingesehen werden.

K. k. Bezirksgericht Reifnitz am 21. Juni 1852.

3. 941. (2) **Convocations-Edict** Nr. 6306.

Vor dem k. k. Bezirksgerichte Laibach I. Section haben alle Diejenigen, welche an die Verlassenschaft

des den 22. Mai d. J. in der Polanavorstadt Hs. Nr. 34 ab intestato verstorbenen Krämers Paul Berlich, als Gläubiger eine Forderung zu stellen verneinen, zur Anmeldung und Darthnung derselben den 13. August d. J. früh 10 Uhr zu erscheinen, oder bis dahin ihr Anmeldungsgesuch schriftlich zu überreichen, widrigens den Gläubigern an diese Verlassenschaft, wenn sie durch die Bezahlung der angemeldeten Forderungen erschöpft würde, kein weiterer Anspruch zustände, als insofern ihnen ein Pfandrecht gebührt.

Laibach am 5. Juli 1852.

3. 943. (2) **E d i c t** Nr. 6428.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Laibach I. Section wird bekannt gemacht, daß am 7. und 24. Juli; dann 7. August d. J., jedesmal um 9 Uhr Vormittags in dem Hause Consc. Nr. 3 in der St. Petersvorstadt die öffentliche Feilbietung von Fahrnissen und Effecten, im Schätzungswerte von 42 fl. 5 kr., Statt finden wird.

Kauflustige werden hievon mit dem Beisatze verständigt, daß die zum Verkaufe ausgebotenen Gegenstände bei der ersten und zweiten Feilbietung nur um oder über den Schätzungswert, bei der dritten aber auch unter demselben werden hintangegeben werden.

Anmerkung. Weil bei der 1. Feilbietung nichts an Mann gebracht wurde, hat es bei der 2. Feilbietung sein Verbleiben.

Laibach am 8. Juli 1852.

3. 895. (2) **E d i c t** Nr. 3126.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Gottschee wird bekannt gemacht: Johann Piriz habe, in Vertretung seiner Ehegattin Maria Piriz, die Klage auf Erloschenerklärung folgender, auf der, seiner Ehegattin gehörigen, im dießgerichtlichen Grundbuche sub Rectif. Nr. 501 vorkommenden  $\frac{1}{4}$  Hube zu Krapsfeld, Nr. 38 hastenden Tabularsache, als: der für Frau Anna Mordar von Gottschee, in Folge Schuldscheines ddo. 8. September 1802, mit gerichtlicher Bewilligung vom 22. December 1803 intabulirten Forderung pr. 500 fl.

der für jedes der Geschwister Johann und Mina Eisenzopf senior, in Folge Abhandlungsvertrages vom 28. October 1800 und Ehevertrages vom 29. October 1800 hastenden Erbtheilsforderung von 200 fl. sammt 5% Zinsen, der für die Ursula Eisenzopfschen Kinder, Namens: Mina, Joseph, Matt und Mina Eisenzopf hastenden Erbtheilsforderung pr. 120 fl.

und des für Joseph Eisenzopf insbesondere intabulirten Rechtes auf den erforderlichen Unterhalt während seiner Studienzeit und bis zur Selbsterhaltungsfähigkeit, aus dem Titel der Verjährung hieramts angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber die Tagung auf den 23. October l. J. Vormittags um 9 Uhr mit dem Anhange des §. 29 G. D. angeordnet worden ist. Das Gericht, dem die Erstenz und der Aufenthalt obgedachter Tabulargläubiger und ihrer Rechtsnachfolger unbekannt ist, hat auf ihre Gefahr und Kosten den Herrn Michael Lackner von Gottschee zu ihrem Curator aufgestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der allgemeinen Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird. Die Tabulargläubiger werden daher durch dieses Edict zu dem Ende erinnert, daß sie zu rechter Zeit selbst zu erscheinen, oder dem bestellten Vertreter ihre Rechtsbehilfe mitzutheilen, oder sich einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, widrigens sie die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen sich selbst beizumessen haben werden.

K. k. Bezirksgericht Gottschee am 15. Juni 1852.

3. 900. (2) **E d i c t** Nr. 2824.

Von dem gefertigten Bezirksgerichte wird hiemit bekannt gemacht: Es habe in der Executionsache des Herrn Joseph Tscherne von Gottschee, gegen Joseph Wittine von Seele, die executive Feilbietung der, zum Verlasse des Letztern gehörigen, in Seele sub Consc. Nr. 20 gelegenen und im dießgerichtlichen Grundbuche unter Rectif. Nr. 199 vorkommenden  $\frac{1}{16}$  Hube, im gerichtlichen Schätzungswerte von 200 fl., wegen schuldiger 80 fl. sammt Zinsen und Executionskosten bewilliget, und zur Vornahme derselben die Tagungen auf den 13. September, auf den 13. October und auf den 13. November l. J., jedesmal Vormittags um 9 Uhr im Orte Seele mit dem Beisatze angeordnet, daß diese Realität nur bei der dritten Tagung unter dem Schätzungswerte hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchsextract und die Vicitationsbedingungen erliegen hieramts zur Einsicht.

K. k. Bezirksgericht Gottschee am 12. Juni 1852.

3. 918. (2) **E d i c t** Nr. 3202.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Feistritz wird bekannt gegeben:

Es habe über Ansuchen des Anton Zaidarschiz von Feistritz, wider Joseph Schabec von Dersfouze, in die executive Realfeilbietung der, dem Letztern gehörigen, im Grundbuche Prem sub Urb. Nr. 8 vorkommenden Halbhube, wegen dem Anton Zaidarschiz schuldigen 142 fl. gewilliget, und es seien zu deren Vornahme die Tagungen auf den 16. August, 16. September und 16. October l. J., jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr in loco der Realität mit dem Beisatze angeordnet, daß diese Realität bei der dritten Feilbietung auch unter der Schätzung dem Bestbietenden zugeschlagen werden wird.

Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchsextract und die Vicitationsbedingungen können hiergerichts eingesehen werden.

Feistritz am 16. Juni 1852.

3. 908. (3) **E d i c t** Nr. 3619.

Vom k. k. Bezirksgerichte Egg wird bekannt gemacht: Es sei in der Executionsache des Herrn Anton Julius Barbo von Gurksfeld, wider Martin Gostitsch von Bier, die executive Feilbietung der im Freisassen Grundbuche Kreuzberg sub Sachbuch - Pag. 83 vorkommenden, auf 1100 fl. geschätzten Realität und des auf 42 fl. 25 kr. bewertheten Mobilars, wegen aus dem gerichtlichen Vergleiche vom 24. April 1850, Nr. 1824, schuldiger 71 fl. 56 kr. c. s. c. bewilliget worden. Es werden daher des Vollzuges wegen 3 Tagungen, auf den 4. August, 3. September und 4. October l. J., jedesmal Vormittags um 9 Uhr in loco der Realität mit dem Anhange bestimmt, daß die Veräußerung unter der Schätzung nur bei der 3. Tagung Statt finde. Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchsextract und die Vicitationsbedingungen können hierorts eingesehen werden.

Egg den 2. Juli 1852.

3. 898. (3) **E d i c t** Nr. 2467.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Gottschee wird dem Martin Glack von Tiefenreuther, und seinen unbekanntem Rechtsnachfolgern bekannt gemacht: Lena Pefschauer von Tiefenreuther habe wider sie Klage auf Zuerkennung des Eigenthums der im Dom. Grundbuche Tomo 29, Fol. 99 vorkommenden, aus einem Wohngebäude, einer Stallung, einem Getreidekasten und aus 4 Gärten bestehenden Kaiserrealität, aus dem Titel der Erziehung hieramts eingebracht, worüber zum mündlichen Verfahren die Tagung auf den 17. September l. J., Vormittags um 9 Uhr mit dem Anhange des §. 29 G. D. angeordnet wurde.

Nachdem der Aufenthalt der Beklagten diesem Gerichte nicht bekannt ist, so hat man ihnen auf ihre Gefahr und Kosten den Joseph Perz von Tiefenreuther als Curator aufgestellt, mit welchem obiger Rechtsstreit nach der hierländisch bestehenden Gerichtsordnung verhandelt und durchgeführt werden wird.

Dessen werden die Beklagten mit dem Beisatze erinnert, daß sie zur angeordneten Tagung persönlich zu erscheinen, oder dem aufgestellten Curator ihre Behelfe an die Hand zu geben, oder einen andern Sachwalter aufzustellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, überhaupt im ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten haben, widrigens sie die Folgen ihrer Säumnis nur sich selbst beizumessen hätten.

K. k. Bezirksgericht Gottschee am 18. Mai 1852.

3. 911. (3) **E d i c t** Nr. 3324.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Sittich wird bekannt gemacht:

Es habe über Ansuchen der Ursula Verstoppe von Jaworje, in die executive Feilbietung der dem Michael Konzhina im vormaligen Grundbuche des Graf Lamberg'schen Canonicats sub Urb. Nr. 76, Rectif. Nr. 73, vorkommenden, auf 1400 fl. gerichtlichen geschätzten Realität sammt An- und Zugehör zu Radainavas, wegen schuldiger 100 fl. c. s. c. gewilliget, und hiezu 3 Termine, als: den 1. auf den 26. Juni d. J., den 2. auf den 26. Juli d. J. und den 3. auf den 26. August d. J., jedesmal um 10 Uhr Vormittag im Orte der Realität mit dem Anhange bestimmt, daß diese Realität bei der 3. Feilbietungstagung auch unter dem Schätzungswerte hintangegeben werden würde.

Der Grundbuchsextract, das Schätzungsprotocoll und die Vicitationsbedingungen können zu den gewöhnlichen Amtsstunden hier eingesehen werden.

Anmerkung. Zur ersten Feilbietungstagung ist kein Kauflustiger erschienen.

K. k. Bezirksgericht Sittich am 27. Juni 1852.